Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 13.03.2026
AZ.: I/20.1

WP 25-30 SV 20/040

Mitteilungsvorlage

Sachinvestitionsmittel gem. NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA | Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	25.03.2026	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nimmt die vorgesehene Verwendung der für die Stadt Hilden vorgesehenen Sachinvestitionsmittel gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) in Höhe von 20.214.376,36 Euro zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Grundlagen

Mit Bescheid vom 29.01.2026 der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Stadt Hilden nach § 10 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Förderbudget in Höhe von
20.214.376,36 Euro bereitgestellt. Diese stehen für Sachinvestitionen im Förderzeitraum nach § 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 zur Verfügung.

Zweck dieser Mittel ist die Förderung von Investitionen nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 in Verbindung mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG).

Die Mittel dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sind für Sachinvestitionen, die jeweils für jede Einzelmaßnahme mindestens 50.000 € kosten, in den nachfolgenden Bereichen zu verwenden:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
2. Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Digitale Resilienz und Digitalisierung,
5. Sportinfrastruktur oder
6. Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Die Gemeinde soll anstreben, von den Investitionsmitteln 50 Prozent für den Investitionsbereich nach Nummer 1 sowie 20 Prozent für den Investitionsbereich nach Nummer 2 zu verausgaben.
Für Investitionsauszahlungen in den Investitionsbereichen nach Nummer 3 bis 6 stehen die übrigen 30 Prozent zur Verfügung. Nur soweit in den Bereichen keine Notwendigkeit zur Vornahme von Investitionen in der entsprechenden Höhe bestünde, könnte von den prozentualen Grenzen abgewichen werden und die Sachmittel in anderen Bereichen verwendet werden. Es ist aber vorher gegenüber dem Fördergeber ausdrücklich schriftlich zu bestätigen, dass im Förderzeitraum bis 2036 in dem jeweiligen Bereich keine Sachmittel benötigt werden.

Auswirkungen auf die Stadt Hilden

Für die Stadt Hilden ergeben sich somit

- für den Bereich Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur Fördermittel in Höhe von 10.107.188,18 €,

- für den Bereich Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen in Höhe von 4.042.875,27 € und

- für die Bereiche Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur oder Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz in Höhe von 6.064.312,91 €.

Die Verwaltung plant die folgende Zuordnung von Maßnahmen zu den jeweiligen Förderbereichen:

- Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur Fördermittel (10.107.188,18 €)
    - Neubau KITA Salzmannweg (5 Gruppen) inkl. Außenanlagen (7.130.000 € ggf. abzgl. weiterer Fördermittel zum Kita-Ausbau)
    - Neubau eines ergänzenden Schul- und Mensagebäudes "Haus des Lernens" an der Grundschule Beethovenstr, (Teilfinanzierung mit 2.977.188,88 € ggf. zzgl. der frei werdenden Mittel bei zusätzlicher Förderung bei der KITA Salzmannweg)

- für den Bereich Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen (4.042.875,27 €)
    - Bereitstellung eines zusätzlichen Unterhaltungsbudgets für die Sanierung städtischer Liegenschaften in energetischer Hinsicht für die Jahre 2026 bis 2035 i. H. v. jährlich 404.287 € (u. a. für die energetische Sanierung und Hochwasseranpassung der Bestandsgebäude der Grundschule Beethovenstraße)

      Hinweis:
      Die Verwendung der Mittel ist davon abhängig, ob die für die bauliche Projektbetreuung notwendigen personellen Ressourcen ausreichend zur Verfügung stehen und keine anderen Projekte vorrangig im Amt für Gebäudewirtschaft zu betreuen sind.

- Bereiche Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur oder Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz (6.064.312,91 €)
    - Straßenausbau Ohligser Weg (Teilfinanzierung mit 2.014.312,91 €)
    - Energetische Sanierung der Ellen-Wiederhold-Turnhalle (3.500.000 €)

      Hinweis:
      Die Verwendung der Mittel ist davon abhängig, ob die für die bauliche Projektbetreuung notwendigen personellen Ressourcen ausreichend zur Verfügung stehen.

    - Ersatzbeschaffung für das Hilfeleistung-Löschgruppenfahrzeug ME-FW 116 (Teilfinanzierung 550.000 €)

<u>Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2026 und die mittelfristige Finanzplanung 2027 - 2029</u>

Bei Verwendung der Fördermittel für investive Auszahlungen sind diese als Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen einzuordnen und bei Verwendung für energetische Unterhaltungsmaßnahmen sind die Fördermittel korrespondierend als Ertrag zu verbuchen.

In den Haushaltsplanentwurf 2026 wurden die damals avisierten Fördermittel zunächst im Produkt 160101 als investive Einzahlung mit einem jährlichen Betrag von 2.021.438 € (jew. 1/10 der

Fördersumme) aufgenommen. Für den Haushaltsplan 2026 soll die Zuordnung direkt zu den o. g. Maßnahmen erfolgen. Die entsprechenden Anpassungen sind in der Änderungsliste der Verwaltung zum Haushaltsplanentwurf 2026 enthalten (siehe SV 20/025).
Förderbedingungen

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den für die Kommunen geltenden Regeln durchzuführen.

Bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen ist auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität und auf die Förderung aus dem NRW-Plan in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes sowie des Landes hinzuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

Die Auszahlung der Sachinvestitionsmittel erfolgt je Maßnahme in der Höhe, die zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt wird.

Das in einer Pressemitteilung aus dem Ministerium der Finanzen des Landes NRW vom 21.10.2025 genannte Ziel, eine möglichst schnelle, zielgenaue und bürokratiearme Verwendung des Geldes zu ermöglichen, wird aus Sicht der Stadtverwaltung hierdurch somit nicht erreicht.

gez.
i.V.
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Sanierung von Gebäuden und Verkehrswesen, Gebäudeerweiterungen und Neubauten sind klimarelevant, da sie erhebliche Auswirkungen auf den Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen haben. Die Herstellung von Baustoffen, Bauaktivitäten und die Inbetriebnahme verursachen CO2-Emissionen. Die Stadt Hilden strebt bei Neubauten und Sanierungen eine nachhaltige und energieeffiziente Bauweise an.

Inklusionsrelevanz:

Bei der Planung von Straßen und Gebäuden werden die jeweils aktuellen Richtlinien zur Barrierefreiheit beachtet.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

In den Haushaltsplanentwurf 2026 wurden die damals avisierten Fördermittel zunächst im Produkt 160101 als investive Einzahlung mit einem jährlichen Betrag von 2.021.438 € (jew. 1/10 der Fördersumme) aufgenommen. Für den Haushaltsplan 2026 soll die Zuordnung direkt zu den o. g. Maßnahmen erfolgen. Die entsprechenden Anpassungen sind in der Änderungsliste der Verwaltung zum Haushaltsplanentwurf 2026 enthalten (SV 20/025).